



Satzung

Letzte Änderung gem. Jahreshauptversammlung vom 22.06.2022

a) Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Skiclub Aising-Pang e.V. hat seinen *Sitz* in Rosenheim (Ortsteile Aising und Pang) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist politisch und konfessionell neutral. Alle männlichen Formen (z.B. Vorsitzender) in dieser Satzung schließen die weibliche Form (z.B. Vorsitzende) ein.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
- Pflege und Förderung des Amateursports durch Leistungs- und Breitensport in mehreren Abteilungen
 - Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

b) Mitgliedschaft

- § 4 *Mitglied* des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung auf Antrag des Mitglieds. Gegen die Aufnahmeentscheidungen kann der Antragsteller oder ein Vereinsmitglied schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, aus der Mitgliederliste streichen. Der Vereinsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Mitgliedspflichten verstößt.
- § 6 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in mehreren Abteilungen des Vereins zu betätigen. Bei den Wahlen der Abteilungen haben die volljährigen Abteilungsmitglieder aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beiträge auf Anforderung jährlich im Voraus zu entrichten und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.

c) Beiträge

- § 7 Die Höhe der *Aufnahmegebühr* und der *Mitgliedsbeiträge* bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die jeweilige Abteilungsversammlung kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses zusätzlich eigene Beiträge beschließen.

d) Vereinsorgane

§ 8 *Organe des Vereins* sind

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.

Derzeit bestehen folgende Abteilungen:

- Skilauf allgemein (inkl. Skikurse)
- Skirennlauf alpin (Schüler und Jugend/Senioren)
- Skirennlauf nordisch
- Touren
- Snowboard
- Stockschißen (incl. Hufeisenwerfen)
- Hallen- und Freizeitsport

Organe der Abteilungen sind:

- Abteilungsleitung
- Abteilungsversammlung

Alle Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderes vorsehen.

§ 9 Der *Vorstand* besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, jeder Stellvertreter vertritt ihn gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 10 Der *erweiterte Vorstand* besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf Beisitzern, deren Aufgabenbereiche der Vereinsausschuss festlegt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Ein Beisitzer ist nur bei Entscheidungen stimmberechtigt, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Mitglieder des engeren Vorstands über die Stimmberechtigung eines Beisitzers. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vereinsausschuss für die Rest-Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Der erweiterte Vorstand wirkt insbesondere im Rahmen seiner ständigen besonderen Aufgaben an der Vereinsleitung mit.

§ 11 Der *Vereinsausschuss* besteht aus erweitertem Vorstand, Ehrenvorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abteilungen des Vereins oder deren Vertretern. Der Vereinsausschuss ist das oberste beschließende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere die in dieser Satzung festgelegten Rechte bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und der Nachbestellung von Vorstandsmitgliedern. Er beschließt eine Geschäftsordnung, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Verein - insbesondere im Finanzbereich - im Einzelnen regelt. Er beschließt den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vereinsausschuss kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen, die ihn beraten. Zu den Ausschüssen gehört in jedem Fall der Finanzausschuss, der den Entwurf des Wirtschaftsplans erstellt. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden

einberufen und geleitet. Auf Verlangen von 1/4 seiner Mitglieder muss er innerhalb einer Woche einberufen werden.

§ 12 Die *Mitgliederversammlung* ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen. Sie beschließt über Gründung und Aufhebung von Abteilungen. Sie wählt und entlastet die erweiterte Vorstandschaft, beschließt Satzungsänderungen und bestimmt zwei Revisoren. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Monate vorher in der örtlichen Presse, auf der Homepage des Vereins oder per Mail bekannt gegeben. Auf Antrag des Vereinsausschusses oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder muss der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen.

Alle Mitglieder und Abteilungen sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge mit Begründung zur Aufnahme in die Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Später eingehende Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder so beschließt.

Änderungsanträge sind jederzeit möglich.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Schriftführer erstellt ein Protokoll der Versammlung.

§ 13 Die *Abteilungsversammlung* besteht aus den volljährigen Mitgliedern einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Sie beschließt über Einführung und Höhe von Abteilungsbeiträgen und nimmt die Berichte der Abteilungsleitung entgegen. Der Abteilungsleiter beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich durch Ankündigung in der örtlichen Presse ein.

§ 14 Die *Abteilungsleitung* besteht mindestens aus

–Abteilungsleiter

–Stellvertreter.

Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass der Abteilungsleitung zusätzlich Beisitzer mit besonderen Aufgaben angehören. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung ist den Weisungen des Vorstands und erweiterten Vorstands unterworfen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

e) **Sonstige Bestimmungen**

§ 15 Die *Auflösung* des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladefrist beträgt hierbei vier Wochen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig ist. Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das nach Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt der Stadt Rosenheim zu mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 16 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.06.2022 geändert und beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ende der Satzung